



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

94. Jahrgang

Nr. 3

15. März 2001

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
139	Antwortschreiben der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes	143	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses – Kilometergeldänderung für Dienstfahrten 391
140	Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl am 25. März 2001	144	Neufassung des Unfallversicherungsvertrages HV 214 zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband München 391
141	Einladung zur Chrisam-Messe und zum Priestertreffen	145	Kollekte für das Heilige Land 396
142	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses – Vergütungsordnungsänderung	146	Gabe der Gefirmten 2001 397
	390	147	Pastoraltage 2001 398
		148	Priesterexerzitien 398
			Dienstnachrichten 399

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

139 **Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes**

Die vollständige und tägliche Feier des Stundengebetes ist für Priester und Diakone, die die Priesterweihe empfangen werden, substantieller Bestandteil ihres kirchlichen Dienstes.

Es wäre eine verarmte Sichtweise, wenn die Feier des Stundengebetes nur die reine Erfüllung einer kanonischen Verpflichtung wäre – auch wenn es solch eine ist –, nicht aber bedacht wird, dass die sakramentale Weihe dem Diakon und dem Priester den besonderen Dienst des Lobes verleiht, womit der dreieine Gott aufgrund seiner großen Güte und Schönheit und seines barmherzigen Ratschluss bezüglich unseres übernatürlichen Heiles gepriesen wird.

Verbunden mit dem Lob Gottes bringen die Priester und die Diakone Bittgebete vor die göttliche Majestät, damit ihr die geistigen wie zeitlichen Bedürfnisse der Kirche und der ganzen Menschheit unterbreitet werden.

Das *Opfer des Lobes* vollzieht sich vor allem in der Feier des Opfers der Heiligen Eucharistie, die aber durch die Verrichtung des Stundengebetes vorbereitet und über sie hinaus verlängert wird (vgl. IGLH 12). Die wichtigste Form des Stundengebetes ist das gemeinschaftliche Gebet, sei es in einer Gemeinschaft von Klerikern, sei es in einer Gemeinschaft von Ordensleuten; es wäre auch sehr wünschenswert, wenn an diesem Gebet gläubige Laien teilnehmen würden.

Ohne Zweifel verliert das Stundengebet, welches auch Brevier genannt wird, in keiner Weise von seinem Wert, wenn es alleine oder in gewisser Weise *privat* verrichtet wird, auch wenn sich in diesem Fall zwar „die Gebete privat vollziehen, nicht aber private Dinge erlebt werden“ (Gilbertus de Holland, Sermo XXIII in Cant., in P. L. 184, 120).

In der Tat bildet das Gebet auch unter ähnlichen Umständen keinen privaten Akt, sondern gehört zum öffentlichen Kult der Kirche. Mit der Verrichtung des Gebetes übt der geistliche Amtsträger seinen kirchlichen Dienst aus: der Priester oder Diakon, der in einer Kirche, einem Oratorium oder Zuhause das Stundengebet feiert, auch wenn er dabei alleine ist, führt einen eminent kirchlichen Dienst aus, der sich im Namen der Kirche, für die Kirche und zugunsten der ganzen Menschheit vollzieht. Im Römischen Pontifikale kann man lesen:

„Seid ihr bereit, aus dem Geist der Innerlichkeit zu leben, Männer des Gebetes zu werden und in diesem Geist das Stundengebet als euren Dienst zusammen mit dem Volk Gottes und für dieses Volk, ja für die ganze Welt treu zu verrichten?“ (vgl. Römisches Pontifikale, Weihe der Diakone).

So erbittet und erhält in der gleichen Diakonenweihe der geistliche Amtsträger von der Kirche den Auftrag, das Stundengebet zu verrichten, welches deshalb in den Bereich des ministeriellen Amtes des Geweihten gehört und die Grenzen der rein persönlichen Frömmigkeit übersteigt. Die mit dem Bischof in Einheit stehenden geistlichen Amtsträger sind durch ihren Dienst miteinander verbunden, für das ihnen anvertraute Volk fürbittend zu beten, so wie dies schon bei Mose (Ex 17, 8–16), bei den Aposteln (1 Tim 2, 1–6) und selbst bei Jesus Christus war, der zur rechten Gottes sitzt und für uns eintritt (Röm 8, 34). Gleichfalls wird in der *Institutio generalis de Liturgia Horarum* Nr. 108 gesagt:

„Wer im Stundengebet die Psalmen betet, tut das nicht so sehr im eigenen Namen, sondern im Namen des ganzen Leibes Christi, ja in der Person Christi selbst.“

In der Nr. 29 der selben *Institutio generalis de Liturgia Horarum* wird festgestellt:

„Die Bischöfe, die Priester und die Diakone, die von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen haben, sollen es täglich ganz verrichten und soweit wie möglich den zeitgerechten Ansatz der Gebetsstunden wahren.“

Der *Codex Iuris Canonici* setzt in Can. 276, § 2, Nr. 3° fest:

Damit die Kleriker die Vollkommenheit erreichen können, „sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet; die ständigen Diakone haben es in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten“.

Mit der hier dargelegten Einführungsnote kann nun auf die folgenden Fragen in folgender Weise geantwortet werden.

1.) Was ist die Meinung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bezüglich der Ausdehnung der Verpflichtung der täglichen Feier beziehungsweise Verrichtung des Stundengebetes?

Antwort: Diejenigen, die die Weihe erhalten haben, sind moralisch verpflichtet, Kraft der erhaltenen Ordination, das Stundengebet in seiner Gesamtheit und täglich zu feiern beziehungsweise zu verrichten, so wie es aus dem Ritus der Diakonenweihe und aus der kanonischen Bestimmung im oben zitierten Kanon 276, § 2, Nr. 3°, CIC, zu ersehen ist. Die Verrich-

tung des Stundengebetes enthält weder in sich das Wesen einer privaten Devotion noch einer frommen Übung, die auf den eigenen Willen des erwählten Klerikers zurückgeht. Das Stundengebet ist vielmehr ein dem geweihten Amt und dem pastoralen Dienst eigentümlicher Akt.

2.) Bezieht sich die strenge Verpflichtung auf die Verrichtung des gesamten Stundengebetes?

Antwort: Folgendes muss festgehalten werden:

a) ein schwerer Grund, sei es eine Krankheit, ein pastoraler Dienst, die Ausübung der karitativen Dienste oder Ermüdung, nicht aber eine leichte Unannehmlichkeit, können die teilweise oder sogar ganze Verrichtung des Stundengebetes nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz entschuldigen: ein rein kirchliches positives Gesetz verpflichtet nicht, wenn eine schwere Unannehmlichkeit vorliegt;

b) die teilweise oder ganze Unterlassung des Stundengebetes wegen Faulheit oder aus Gründen einer unnötigen Entspannung sind nicht nur unerlaubt, sondern sogar eine Bosheit – gemäß der Schwere der Sache – gegen das ministerielle Amt und das kirchliche positive Gesetz;

c) die Gründe, die die Verrichtung der Laudes und der Vesper entschuldigen, müssen schwerwiegendere Gründe sein, da diese Gebete die „beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebetes“ (SC 89) sind;

d) wenn ein Priester am gleichen Tag mehrere Male die Heilige Messe feiern muss oder für mehrere Stunden die Beichte hören muss oder mehrere Male am gleichen Tag predigen muss und er bei dieser Verrichtung ermüdet, kann er mit ruhigem Gewissen selbst beurteilen, ob ein gerechter Grund vorliegt um einen proportionalen Teil des Stundengebetes auszulassen;

e) der Ordinarius des Priesters oder Diakons kann, wenn ein gerechter oder schwerwiegender Grund vorliegt, je nach Fall, sie teilweise oder ganz von der Verrichtung des Stundengebetes dispensieren oder ihnen die Umwandlung in andere fromme Übungen gewähren (z. B. das Rosenkranzgebet, der Kreuzweg, Bibellesungen bzw. andere geistige Lesungen oder eine gewisse vernünftig ausgedehnte Zeit des geistlichen Gebetes usw.).

3.) Welches ist bezüglich dieser Frage das Kriterium der „richtigen Gebetszeit“?

Antwort: Wegen der verschiedenen Fälle muss die Antwort unterteilt werden.

a) die *Lesehore* hat keine strikt vorgeschriebene Zeit und kann zu jeder vernünftig erscheinenden Zeit verrichtet werden. Sie kann ausgelassen werden, wenn einer der oben unter Nr. 2.) genannten Gründe vorliegt.

Nach gängigem Brauch kann die Lesehore auch in den Abend- oder Nachtstunden des vorangegangenen Tages nach der Vesper gefeiert werden (vgl. IGLH 59);

b) das Gleiche gilt auch für die *Mittleren Horen*, die ebenfalls keine bestimmte vorgeschriebene Zeit haben. Für die Verrichtung dieser Horen ist die Zeit zwischen dem Morgen und dem Abend angebracht. Außerhalb des Chorgebetes kann man aus einer der drei Horen *Terz, Sext und Non* „eine dieser drei Horen auswählen, die der Tageszeit am besten entspricht, so dass die Überlieferung gewahrt bleibt, tagsüber während der Arbeit zu beten“ (IGLH 77).

c) *Per se* soll die Laudes in den Morgenstunden verrichtet werden und die Vesper in den Abendstunden, wie dies schon der Name sagt. Wenn jemand die Laudes nicht in den Morgenstunden verrichten kann, so ist er verpflichtet, sie bei der ersten Möglichkeit zu beten. Das Gleiche gilt für die Vesper. Wenn man sie nicht in den Abendstunden verrichten kann, soll sie so bald als möglich gebetet werden. Mit anderen Worten, das Hindernis, welches die Einhaltung der „richtigen Gebetszeit“ verhindert, ist nicht aus sich heraus ein Grund, welches von der Verrichtung der Laudes und der Vesper entbindet, da es sich hier um die „vornehmsten Gebetsstunden“ (SC 89) handelt, die „besonders gepflegt werden sollen“ (vgl. IGLH 40).

Wer mit Gewinn das Stundengebet verrichtet und mit Hingabe das Lob des Schöpfers des Universums feiert, kann die Psalmodie der Hore, die zuvor ausgelassen wurde, nach dem Hymnus der gefeierten aktuellen Hore einfügen und mit nur einer kurzen Lesung und einer einzigen Oration abschließen.

Dieses Antwortschreiben wird mit Zustimmung der Kongregation für den Klerus veröffentlicht.

Vatikanstadt, den 15. November 2000

(gezeichnet)

Jorge A. Kard. Medina Estévez
(Präfekt)

(gezeichnet)

Francesco Pio Tamburrino
(Erzbischof Sekretär)

Die rheinland-pfälzischen Bischöfe

140 Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl am 25. März 2001

Liebe Schwestern und Brüder in den Bistümern von Rheinland-Pfalz!

Am 25. März sind die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landes aufgerufen, den 14. Landtag zu wählen. In den nächsten fünf Jahren sind wichtige Entscheidungen zu treffen für die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unseres Landes. Durch die Beteiligung an der Wahl kann jeder Wähler die politischen Lösungen beeinflussen. Daher bitten wir alle Katholiken durch die Wahlbeteiligung die eigene Mitverantwortung auch wahrzunehmen.

Das politische Handeln muss in den nächsten Jahren auch bestimmt sein von dem Ziel, die ethischen Grundlagen der Gesellschaft zu stärken. Mit dem christlichen Menschenbild sehen wir dabei den Menschen in seiner konkreten Situation und damit Handlungsfelder für die Politik.

So ist in den letzten Jahren immer mehr bewusst geworden, dass die Familie über die unterschiedlichste bisherige Unterstützung hinaus eine entscheidende Förderung erhalten muss. Als Zelle der Gesellschaft sichert sie unsere Zukunft. Gegen die strukturelle Rücksichtslosigkeit in der Gesellschaft und gegen die Gefahr von Familienarmut ist der verfassungsmäßige Schutz von Ehe und Familie ein politischer Auftrag.

Je weniger Kinder in der Familie mit Geschwistern aufwachsen, desto wichtiger werden die Kindertagesstätten. Ihre Weiterentwicklung bedeutet eine gute Investition in die Zukunft unserer Kinder. Zugleich sollte im Blick bleiben, dass auch vielfältige Formen von Betreuung das Aufwachsen in der Familie nicht ersetzen können.

Die schulische Ausbildung junger Menschen tritt insbesondere dann in den Vordergrund, wenn Fragen der Leistung, Orientierung

und Erziehung immer mehr zum Thema werden. Angesichts der überfordernden Medienwelt und der überbordenden Informationsflut wird eine grundständige Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in Zukunft noch bedeutsamer werden.

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zu seinem Ende bleibt angesichts moderner medizinischer Technik und ihrer rasanten Entwicklung das entscheidende Kriterium für eine behutsame Politik.

Bedürftige, beeinträchtigte und behinderte Menschen müssen sich der Hilfe zur Selbsthilfe gewiss sein können und zwar so lange, bis sie eigenverantwortlich handeln können. Aber auch dort, wo diese Eigenverantwortlichkeit nicht erreicht werden kann oder nicht mehr gegeben ist, ist Leben zu schützen und zu pflegen.

Mit der Sorge um den Menschen verbunden ist die Forderung nach der Bewahrung der Schöpfung. Im Hinblick auf kommende Generationen ist dies Maßstab und Verpflichtung politischen Handelns.

In einer Zeit besonderer Verantwortung rufen wir zur Wahlteilnahme auf. Bitte prüfen Sie die Wahlaussagen der Parteien und ihrer Kandidaten sorgfältig und kritisch.

Wir wenden uns insbesondere auch an die jungen Mitchristen, die zum ersten Mal zur Wahl aufgerufen sind: Nutzen Sie die Chance, Einfluss auf die Politik unseres Bundeslandes mit Ihrer Stimme zu nehmen.

Unser Dank gilt den Abgeordneten des bisherigen Landtags, die für menschliche Werte und Überzeugungen eingetreten sind, die sich im christlichen Glauben verankert wissen. Unser Land braucht auch weiterhin Frauen und Männer, die sich in Verantwortung vor Gott und den Menschen im nächsten Landtag engagieren, dem Gemeinwohl dienen und der Unterstützung durch die Wählerinnen und Wähler bedürfen.

Unsere Pfarrgemeinden bieten ihre Hilfe an, damit auch die älteren und behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Wir wollen die Landtagswahl auch zum Anlass nehmen, für die politisch Verantwortlichen besonders zu beten und den Segen Gottes für unser Land zu erbitten.

Speyer, den 1. März 2001

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Vorstehendes Bischofswort ist am 17./18. März 2001 in allen Gottesdiensten im rheinland-pfälzischen Teil unseres Bistums zu verlesen.

Sperrfrist für außerkirchliche Veröffentlichung:

Samstag, 17. 03. 2001, 17 Uhr

Der Bischof von Speyer

141 Einladung zur Chrisam-Messe und zum Priestertreffen

Alle Diözesanpriester und Ordensgeistlichen lädt Bischof Dr. Anton Schlembach zur Mitfeier der Chrisam-Messe am **Mittwoch, dem 11. April, um 17 Uhr in den Speyerer Dom** ein. Erstmals soll diesem Gottesdienst ein Nachmittag im Bistumshaus St. Ludwig (Beginn mit dem Mittagessen um 12.30 Uhr) vorausgehen, der Gelegenheit geben soll, über die priesterliche Berufung gemeinsam nachzudenken. Eine vorhergehende Anmeldung ist unbedingt erforderlich und erfolgt bis spätestens 1. April über das Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Tel. 06232/102-325.

Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach lädt alle Geistlichen, Erwachsenen und Jugendlichen des Bistums, besonders die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und -helfern, herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe, die am **Mittwoch der Karwoche, 11. April 2001, 17 Uhr im Dom** stattfindet.

Chor und Musiker der Gruppe Kanaan, Leitung Dekanatskantor Georg Treuheit, werden die Chrisam-Messe mitgestalten. Zuvor um **16.15 Uhr** ist eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen.

Der Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Es ist zu wünschen, dass auch die zur Abholung der heiligen Öle Entsandten der Pfarrverbände bzw. der Pfarreien die Missa Chrismatis mitfeiern.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, mit der Bischofskirche, der Mutterkirche des Bistums, und allen Gläubigen des ganzen Bistums.

Damit die Firmgruppen begrüßt werden können, wird eine kurze Mitteilung erbeten an das *Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Telefon 062 32/102-325.*

Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der Bischof am Vorabend des Gründonnerstags weihet und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen: „Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.“

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

142 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses – Vergütungsordnungsänderung

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sitzung vom 30. Januar 2001 folgenden Beschluss gefasst:

„In der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer werden folgende Fallgruppen und Fußnoten geändert, eingefügt oder gestrichen:

Vergütungsgruppe II a

3. Bildungsreferenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung¹
4. Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung¹

Vergütungsgruppe III

2. Eheberater mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die die Tätigkeitsmerkmale nach Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 4 nicht erfüllen
6. Bildungsreferenten mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die die Tätigkeitsmerkmale nach Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 3 nicht erfüllen

Vergütungsgruppe IV b

5. *(entfällt)*

Vergütungsgruppe V b

5. *(entfällt)*

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 23. Februar 2001



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

¹ Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn die Bedingungen gemäß Protokollnotiz 1 zum allgemeinen Teil der Anlage 1 a zum BAT erfüllt sind.

**143 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses – Kilometergeld-
änderung für Dienstfahrten**

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sitzung vom 30. Januar 2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Im Bereich der Bistums-KODA wird für Dienstfahrten mit Privat-PKW ab 1. Januar 2001 ein Kilometergeld von DM 0,58 gewährt“.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 23. Februar 2001



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat**144 Neufassung des Unfallversicherungsvertrages HV 214 zwischen
der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband
München**

Der Unfallversicherungsvertrag HV 214/5200 zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband München wurde neu gefasst und wird nachstehend veröffentlicht.

Damit verlieren die bisher gültigen Veröffentlichungen im OVB 1991, S. 363 ff und 1995, Seite 593, ihre Gültigkeit.

Die Vertragsneufassung hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 1. Januar 2006. Gravierende Abweichungen zum bisherigen Vertragsumfang ergeben sich nicht. Die Versicherungssummen sind allerdings nur noch in Euro ausgewiesen.

**Unfallversicherungsvertrag
HV 214/5200**

zwischen dem Diözese Speyer
 Kleine Pfaffengasse 16
 67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem Bayerischen Versicherungsverband
 Versicherungsaktiengesellschaft
 Tattenbachstr. 2
 80538 München

– Versicherer –

Übersicht

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsdauer
2. Vertragsgrundlagen
3. Versicherungsnehmer/Versicherte
4. Versicherungsumfang
5. Jahresbeitrag
6. Betreuungsvereinbarung

TEIL II: VERSICHERTE RISIKEN

1. Versicherter Personenkreis
2. Versicherungssummen
3. Weitere Leistungen
4. Ausschluss

TEIL III: ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 2001, mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 2006, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98/BVV)
- 2.2 Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung (U 13)
- 2.3 Datenschutzklausel
- 2.4 Die Bestimmungen dieses Vertrages

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

- 3.1 Die Diözese,
- 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

4. Versicherungsumfang

Der Versicherer bietet gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten zustoßen.

5. Jahresbeitrag

Der ab 2001 gültige Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

6. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

TEIL II: VERSICHERTE RISIKEN

1. Versicherter Personenkreis

Gegen Unfall sind versichert:

- 1.1 Geistliche – auch emeritierte –, Diakone und Ordensangehörige, die unmittelbar oder mittelbar im Dienst der in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtungen stehen – bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.

- 1.2 Bedienstete einschl. Auszubildende, die bei einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung angestellt sind, – bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.
- 1.3 Ehrenamtlich Tätige – bei Ausübung ihres Amtes für eine in Teil I Ziff. 3 genannte Einrichtung.
- 1.4 Nebenberuflich/als Helfer Beschäftigte bei einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung – bei einer von einer anordnungsbefugten Person oder Einrichtung zugewiesenen Tätigkeit.
- 1.5 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr während
 - 1.5.1 der Unterbringung in Tagesstätten, soweit nicht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist.
 - 1.5.2 der Teilnahme am Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht.
- 1.6 Teilnehmer an der organisierten oder nicht organisierten kirchlichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit.

Mitversichert im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) sind auch Wegeunfälle der unter Ziff. 1.1 mit 1.6 genannten Personen.

- 1.7 Personen, die im Bereich der Diözese an kultischen Handlungen teilnehmen, ein Gotteshaus zu kultischen Handlungen aufsuchen oder – auch außerhalb des Bereiches der Diözese – eine Veranstaltung besuchen, die von einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintreffen am Ort der kultischen Handlung bzw. der kirchlichen Veranstaltung und endet mit dem Verlassen. Von der Kirche zu unterhaltende Wege, Treppen, Vorplätze, sonstige Verkehrsflächen und kirchliche Friedhöfe sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

- 1.8 Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer Einrichtung der Diözese bzw. eines Repräsentanten in Kraftfahrzeugen befördert werden, unabhängig davon, ob sie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen und endet mit dem Aussteigen.

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen für jede Person

- | | | |
|---|----------|---|
| € | 5 200,- | im Todesfall für Unverheiratete bzw. |
| € | 10 400,- | im Todesfall für Verheiratete |
| € | 20 500,- | bei Vollinvalidität für Unverheiratete bzw. |
| € | 41 000,- | bei Vollinvalidität für Verheiratete |

- € 5 000,- für Kosten kosmetischer Operationen
- € 5 000,- für Bergungskosten
- € 6,- für Tagegeld ab 15. Tag der ärztlichen Behandlung

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um € 5200,- und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um € 10 400,- je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Das gleiche gilt für den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKG) vorhanden sind.

3. Weitere Leistungen

- 3.1 Abweichend von Ziff. 9.1 AUB 98/BVV werden Kosten für die Erstellung von Gutachten nicht auf die Versicherungsleistungen angerechnet.
- 3.2 Bei Rentnern, Kindern, Schülern und Studierenden werden anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von € 1600,- ersetzt.

Hierfür gilt folgendes:

- 3.2.1 Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.
- 3.2.2 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
- 3.2.3 Heilkosten werden nur dann ersetzt, sofern sie nicht von einem anderen Kostenträger zu übernehmen sind.
- 3.3 Schäden an Seh- und Hörhilfen werden bis zu € 150,- erstattet, wenn diese infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalles entstanden sind und nicht anderweitig voller Ersatz erlangt werden kann.

4. Ausschluss

Bei Rentnern, Kindern, Schülern und Studierenden wird kein Tagegeld geleistet.

TEIL III: ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

1. Der Versicherungsnehmer erhält entsprechend dem Schadenverlauf eine Überschussbeteiligung auf den eingezahlten Beitrag.
2. Die Überschussbeteiligung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Speyer, den 13. Februar 2001

München, den 7. Februar 2001

Diözese Speyer

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft

(gezeichnet)

(gezeichnet)

(gezeichnet)

Szuba, Generalvikar

Schick

Ruckdeschel

145 Kollekte für das Heilige Land

Der Papstbesuch des vergangenen Jahres war für viele Menschen im Heiligen Land ein ermutigendes Zeichen der Hoffnung auf Frieden. Doch die erneut wieder aufgeflamte Intifada und die damit verbundenen Unruhen haben diese Hoffnung jäh zerstört. Die Leidtragenden von Unfrieden und Gewalt sind dabei – wie immer – vor allem die kleinen Leute. Zu ihnen zählen im Heiligen Land auch die Christen. Im Staat Israel sind sie nur 3 %, unter den Muslimen der Palästinenser-Gebiete gar nur 2,5 %. Als Minderheit sind sie oft zwischen allen Stühlen. Wegen der ausbleibenden Pilger stehen die Pilgerhospize leer, durch die Absperrung der Grenzen sind viele um ihren Arbeitsplatz gebracht. Insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist die Not groß. Für viele Christen ist dies ein Anlass mehr zum Auswandern.

Die Kollekte ist Zeichen unserer Verbundenheit mit den Christen am Ursprungsort unseres Glaubens. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Landes und zu einem anderen Teil über die Kustodie der Franziskaner zur Erfüllung der pastoralen und karitativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

146 Gabe der Gefirnten 2001

Kinder und Jugendliche werden immer häufiger zu Verlierern unserer Gesellschaft. In einer zunehmend entkirchlichten und „religionsleeren“ Zeit ist ein wert- und sinnorientiertes Angebot in den Gebieten der Diaspora notwendiger denn je. Gerade auch Jugendliche dürfen in der schwierigen Diaspora-Situation nicht um Gott und um eine dezidiert religiöse Erziehung betrogen werden.

Diesem Anliegen fühlt sich das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe mit der Aktion „**Mithelfen durch Teilen**“ in besonderer Weise verpflichtet. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen uvm.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb werden die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese darum gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2001 mitzutragen.

Der Versand des vom Bonifatiuswerk herausgegebenen Firmpaketes (Firmposter, Begleitheft, Opfertüten, Info-Brief und Andachtsbildchen) erfolgt im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termines.

Kostenlose Materialien zur Firmung 2001 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe sind zu erhalten beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: 05251/2996-88, e-mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.*

Die Beiträge der Sammlung sind auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen.

147 Pastoraltage 2001

Montag, 19. März 2001, Neustadt, Herz-Jesu-Kloster,
 Mittwoch, 21. März 2001, Waldfischbach-Burgalben, Maria Rosenberg,
 Donnerstag, 22. März 2001, Ludwigshafen, Heinrich Pesch Haus.
 – jeweils von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr –

Die Pastoraltage vom 19. bis 22. März 2001 stehen unter dem Thema: **„Caritas in der Diözese Speyer – Vernetzung der Caritas in der Pfarrgemeinde mit der verbandlichen Caritas“**. Dabei ist es Ziel, die Caritas der Pfarrgemeinde stärker mit der verbandlichen Caritas zu vernetzen – durch Information und persönlichen Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Caritasverbandes. Hauptreferenten sind Weihbischof Otto Georgens, Bischofsvikar für den Bereich der Caritas im Bistum Speyer und 1. Vorsitzender des Caritasverbandes sowie Caritasdirektor Alfons Henrich. Am Nachmittag werden in Arbeitskreisen die Beraterinnen der Schwangerenberatungsstellen über ihre Arbeit berichten.

Für die im aktiven Dienst stehenden Priester und Pastoralreferenten/-innen ist die Teilnahme verpflichtend, ebenso für die Diakone im Rahmen ihrer beruflichen Möglichkeiten. Die Gemeindeferenten/innen sind ohne Verpflichtung zu den Pastoraltagen eingeladen.

148 Priesterexerzitien

Benediktinerabtei Plankstetten – Haus St. Gregor

„Herr, ich suche Zuflucht bei Dir“

Exerzitien für Priester

Termin: 4.–8. Juni 2001

Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

„Herr, was ist es, das du willst?“

Exerzitien für Priester

Termin: 26.–30. November 2001

Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldungen bitte an die *Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Tel. 08462/206-130, Fax 08462/206-121.*

Dienstnachrichten

Ernennung

Auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates wurde Pfarrer Walter-Augustin Stephan zum Leiter des Pfarrverbandes Pirmasens-Land ernannt.

Ausschreibung

Die Pfarreien Bad Dürkheim St. Ludwig und Grethen St. Margaretha werden mit Frist zum 26. März 2001 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Resignation

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Herrn Pfarrer Hermann Josef Knörr, Bad Dürkheim, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. Mai 2001 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Adressenänderung

ab 1. Mai 2001: Pfarrer i. R. Hermann Josef Knörr, Mittelstraße 7, 67067 Ludwigshafen

Änderung von Fax-Nummern

Kath. Pfarramt Bechhofen: 063 72/99 57 85

Kath. Pfarramt Ebernburg: 067 08/66 14 23

Kath. Pfarramt Zweibrücken-Ixheim: 063 32/20 95 44

E-Mail-Adresse

Kath. Pfarramt Feilbingert: st-michael@feilbingert.de

Beilagenhinweis

1. Verlautbarungen Nr. 149
2. Verlautbarungen Nr. 150
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 277

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. März 2001